

Nicht-Öffentlich

(Bei öffentlicher Verhandlung ist das Wort „Nicht“ zu streichen)

1. Teilbebauungsplan der Gemeinde Eubigheim über das Gewinn
Ortsetter (Ziegeläcker und Mühläcker).

Beschluss: Dem Teilbebauungsplan der Gemeinde Eubigheim über die früheren Gewanne Ziegeläcker u. Mühläcker nach dem Entwurf des Bad. Vermessungsamts Boxberg vom 10. Juli 1957 wird die Zustimmung erteilt. Gleichzeitig wird beschlossen, daß die Bauflucht für die auf Grdst. Nr. 2363/3 und 2363/12 zu erstellenden Gebäude jeweils 7 m von der Ortsstraße Nr. 2340 beträgt und diese Gebäude in eineinhalbgeschossiger Bauweise zu erstellen sind mit der Giebelseite zur Straße.

Die Gebäude auf Grdst. Nr. 2363, 2363/14, 2363/15 und 2363/16 sind unter Einhaltung einer Bauflucht von 5 m ebenfalls in eineinhalbgeschossiger Bauweise und in Traufenstellung zur Straße zu erstellen.

Auf den Baugrundstücken Lgb. Nr. 2363/7, 2363/9 und 2363/10 sind die Wohngebäude ebenfalls in 5 m Abstand von der Straße (Bauflucht jedoch zweigeschossig zu erstellen mit Traufenstellung zur Straße.

Die Gebäude auf Grdst. Lgb. Nr. 2341/1, 2340/1, 2340/2 und 2340/3 sind jeweils unter Einhaltung einer Bauflucht von 5 m in Traufenstellung zur Straße in eineinhalbgeschossiger Bauweise zu erstellen.

Auf Lgb. Nr. 2340/4 kann das Gebäude wahlweise in Traufen- oder Giebelstellung zur Straße in 5 m Abstand-Bauflucht- in eineinhalbgeschossiger Bauweise erstellt werden.

Die Baugrundstücke Lgb. Nr. 2340/5, 2340/6 und 2340/7 können ebenfalls wahlweise entweder in Traufen- oder Giebelstellung zur Straße in 5 m Abstand ~~in~~ eineinhalbstöckige- oder zweigeschossige bebaut werden.

Die Wohngebäude auf Grdst. Lgb. Nr. 2340/8, 2340/9 und 2340/10 sind grundsätzlich in Giebelstellung zur Straße in eineinhalbgeschossiger Bauweise zu erstellen wobei bei Lgb. Nr. 2340/8 eine Bauflucht von 5 m, bei Lgb. Nr. 2340/9 eine solche von 6 m und bei Lgb. Nr. 2340/10 eine solche von 7 m Abstand zur Straße einzuhalten ist.

Die auf den Grundstücken 2340/16 und 2344 zur Erstellung kommenden Wohngebäude sind ebenfalls in Traufenstellung bei 5 m Abstand-Bauflucht- in eineinhalbgeschossiger Bauweise zu errichten.

Die Feststellung dieses Teilbebauungsplanes sient der Erstellung von Eigenheimen, dem Kleinwohnungsbau, der Erstellung von Siedlungshäusern, kurz der Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

Das Landratsamt Buchen wird um weitere Durchführung des Feststellungsverfahrens gebeten.

Diesen Auszug beglaubigt mit dem Anfügen, daß an der Verhandlung außer dem Vorsitzenden acht Mitglieder teilgenommen haben (Normalzahl acht). Versteheener Beschluss wurde einstimmig angenommen. Eubigheim, den 2. September 1957.



Bürgermeisteramt

Eubigheim

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Kreis Buchen

Örtliche Bauordnung

für den

Teilbebauungsplan der Gemeinde Eubigheim, Kreis Buchen
Gewann Ortsetter (Ziegeläcker u. Mühläcker).

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Gemeinderats für den Teilbebauungsplan Ortsetter-Ziegeläcker u. Mühläcker folgende örtliche Bauordnung erlassen:

- 1) Sockelhöhe: Mittlere Sockelhöhe von 90 cm darf nicht überschritten werden.
- 2) Geschoßzahl: siehe Aufbauplan.
- 3) Geschoßhöhen: 2,30 m i. L. sonst lt. LBO und Bez. 50.
- 4) Dachneigung: zulässig sind:
 - a) Flach geneigte Dächer von 20 bis 35 Grad, vorwiegend für zweigeschossige Bauweise.
 - b) steile Dächer von 38 bis 48 Grad, vorwiegend für ein- bis eineinhalbgeschossige Bauweise.
- 5) Dachform: Es sind nur Satteldächer gestattet. Walmdächer dürfen nicht verwendet werden.
- 6) Firstverlauf: siehe Aufbauplan.
- 7) Farbgebung: Dacheindeckung mit engobiertem Material. Außenputz in freundlich hellen Tönen, bzw. in ~~XX~~ unaufdringlichen Farben.
- 8) Nebengebäude: siehe Aufbauplan; nicht mehr als ein Geschoß. Kniestock nicht über 50 cm.
- 9) Garagen oder Einstellplätze: Garagen sind entweder mit dem Nebengebäude zu verbinden oder in sonst gefälliger Art und Weise zu erstellen. Falls keine Garage vorgesehen sind Einstellplätze einzuplanen.
- 10) Einfriedigung: Beton- oder Natursteinsockel 20 bis 40 cm hoch, darauf eine Einzäunung aus Wellengitter oder Holz, oder lebender Zaun. Gesamthöhe nicht mehr als 1,20 m. Die Einfriedigung ist so herzustellen, daß ein geschlossenes einheitliches Straßenbild gewahrt bleibt.
- 11) Dachaufbauten: Diese sind möglichst zu vermeiden, bzw. nur bei ein- oder halbgeschossigen Bauten zulässig. bei zweigeschossigen Bauten sind diese grundsätzlich verboten.
- 12) Mindestgranzabstände: Der seitliche Gebäudeabstand zur Nachbargrenze muß mindestens 3 m betragen; im Übrigen siehe Aufbauplan.

Eubigheim, den 23. März 1960.

Der Bürgermeister:

Slynn

